

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde der G H, F, L, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 4. April 2022, GZ: AS/PB-2222062, wegen Übertretung gemäß §§ 2 Abs 1 und 6 Abs 1 lit a Oö Parkgebührengesetz 1988 und §§ 1, 2,3, 5 und 6 Parkgebührenverordnung der Landeshauptstadt Linz 1989

zu Recht:

- I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

- II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 11,00 Euro zu leisten.

- III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

Entscheidungsgründe

I. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) vom 4. April 2022, GZ: AS/PB-2222062, wurde über die Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) wegen der Verwaltungsübertretungen gemäß §§ 2 Abs 1 und 6 Abs 1 lit a Oö Parkgebührengesetz 1988 iVm §§ 1, 2, 3, 5 und 6 Parkgebührenverordnung der Landeshauptstadt Linz 1989 eine Geldstrafe von 55 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 44 Stunden) verhängt, da diese am 3. November 2021 von 14:23 bis 14:35 Uhr in L, F vor Haus Nr. x das mehrspurige Kraftfahrzeug, VW, mit dem polizeilichen Kennzeichen x in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone ohne gültigen Parkschein abgestellt habe. Die Bf sei der Verpflichtung zur Entrichtung der Parkgebühr nicht nachgekommen.

Begründend führt die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass die Bf am besagten Datum das auf die F GmbH zugelassene mehrspurige Kraftfahrzeug, VW, in L, F vor Haus Nr. x, in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone abgestellt gelassen habe, dass es dort von 14:23 bis 14:35 Uhr ohne gültigen Parkschein abgestellt gewesen sei. Die Bf habe innerhalb offener Frist Einspruch gegen die Strafverfügung der belangten Behörde erlassen. Zu ihrer Rechtfertigung habe die Bf angeführt, dass die am Übertretungstag einen Parkschein gelöst habe und diesen am Fahrzeug hinterlegt habe. Bei ihrer Rückkehr zum KFZ habe die Bf zwei Organstrafverfügungen aufgrund des abgelaufenen Parkscheins bzw wegen fehlendem Parkschein vorgefunden. Die Bf habe daraufhin die erste Organstrafverfügung bezahlt. Ihrer Meinung nach handle es sich um ein fortgesetztes Delikt und widerspräche die Behördenpraxis dem Grundsatz des Doppelbestrafungsverbots.

Im Rahmen des ordentlichen Verfahrens habe das zuständige Aufsichtsorgan ausgesagt, dass es bei seiner am Übertretungstag um 14:35 Uhr erfolgten Kontrolle wahrgenommen habe, dass das verfahrensgegenständliche KFZ noch immer in der gebührenpflichtigen Kurzparkzone ohne gültigen Automaten- bzw elektronischen Parkschein abgestellt gewesen sei und es keinen Stellplatzwechsel gegeben habe.

In rechtlicher Hinsicht führt die belangte Behörde aus, dass die Bf das gegenständliche KFZ am Übertretungstag frühestens um 08:22 Uhr am Übertretungsort in der flächendeckenden gebührenpflichtigen Kurzparkzone abgestellt habe (Zeitstempel am Automatenparkschein). Die maximale Parkdauer betrage dort 90 Minuten. Die Bf habe die maximal mögliche Parkgebühr mittels Erwerb eines Automatenparkscheins entrichtet. Die abgabenrechtlich insgesamt erlaubte Parkzeit habe somit um 09:52 Uhr geendet. Im Falle der Bf habe der erste Abgabenzitraum somit von 08:22 bis 09:52 Uhr gedauert, da der Abgabenzitraum an die Kurzparkdauer gekoppelt sei. Nach Ablauf der bezahlten Parkdauer sei für den abgabenpflichtigen Zeitraum 09:53 bis 11:29 Uhr in Ermangelung der Parkgebührentrichtung eine Organstrafverfügung ausgestellt

worden, die die Bf einbezahlt habe. Die Organstrafverfügung sei weder eine Verfolgungshandlung noch ein Bescheid. Nach der erlaubten Parkdauer bzw nach Ablauf des bezahlten Abgabenzitraums habe die Bf das KFZ am Übertretungstag zumindest bis 14:36 Uhr nicht vom gebührenpflichtigen Stellplatz in der Kurzparkzone wegbewegt, was sowohl durch die Fotos im Behördenakt, als auch durch die unbedenklichen Zeugenaussagen des Aufsichtsorgans im Ermittlungsverfahren belegt sei. Für die dazwischenliegenden Abgabenziträume habe die Bf unbestritten keine Parkgebühren entrichtet. Deswegen habe das Aufsichtsorgan nach Überprüfung auf einen etwaigen neuen gültigen Parkschein die verfahrensgegenständliche Organstrafverfügung mangels Abgabentrachtung für den Parkvorgang von 14:23 bis 14:35 Uhr ausgestellt und am KFZ angebracht. Wird für einen (weiteren) Abgabenzitraum gar keine oder eine zu geringe Parkgebühr entrichtet, stelle dies nach § 6 Abs 1 Linzer Parkgebührenverordnung bzw § 6 Abs 1 lit a Oö Parkgebührengesetz ein strafbares Verhalten dar, das mit Geldstrafe geahndet wird. Damit solle dem Dauerparken entgegengewirkt werden. Das über mehrere Abgabenziträume dauernde Abstellen eines KFZ ohne gültigen Parkschein stelle kein Dauerdelikt dar, da zum ursprünglichen Hinterziehungstatbestand mit Fälligwerden einer weiteren Parkgebühr ein neuer hinzutrete, die Rechtswidrigkeit der Unterlassung der Entrichtung eines weiteren Abgabebetragtes sich also nicht in der Aufrechterhaltung eines ursprünglichen rechtswidrigen Zustandes erschöpfe – jede Abgabenverkürzung dürfe daher mit einer eigenen Strafe belegt werden. Es liege auch kein fortgesetztes Delikt vor, da es zwischen ansonsten gleichartigen Übertretungen des Oö Parkgebührengesetzes, die für verschiedene Abgabenziträume gesetzt werden, stets an dem zeitlichen Zusammenhang fehle, der für fortgesetzte Delikte gefordert werde. Die dem Gesetz zu Grunde liegenden Überlegungen (zweckmäßige Rationierung des immer knapper werdenden Parkraumes) der Parkraumbewirtschaftung schließe es nämlich aus, selbst aufeinanderfolgende Abgabenziträume zu einer rechtlichen Einheit zusammenzufassen, würden doch in jedem Zeitraum in der Regel verschiedene Parkraumwerber in ihren individuellen Interessen berührt werden. Wie sehr dem Linzer Ordnungsgeber die optimale Stellplatzauslastung, die Verringerung des Parkplatzsuchverkehrs und die Umschlaghäufigkeit in der Kurzparkzone ein Anliegen ist, zeige nicht zuletzt der Umstand, dass – obwohl das zulässige Ausmaß iSd § 25 Abs 1 StVO 3 Stunden betrage, die Kurzparkdauer idR mit 1,5 Stunden festgelegt sei. Mit Abstellen iSd Oö Parkgebührengesetzes bzw der Linzer Parkgebührenverordnung sei auch das Belassen des Fahrzeuges in einem Kurzparkzonenbereich zu verstehen. Die der Bf vorgeworfene Übertretung des § 6 des Oö Parkgebührengesetzes sei jedenfalls bereits beendet und der Erfolg der (neuerlichen) Abgabenverkürzung sei bereits eingetreten gewesen. Der objektive Tatbestand sei daher erfüllt. Eine einsichtige und besonnene Benutzerin eines Stellplatzes in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone hätte gewusst, dass die abgabenrechtliche insgesamt erlaubte Parkdauer lediglich 90 Minuten beträgt und danach weitere gebührenpflichtige Abgabenziträume bestehen, zumal die verwendete

Kurzparkzone ja werktags, Montag bis Freitag von 8:00 bis 18:30 Uhr bewirtschaftet werde, was auf den zugehörigen Verkehrszeichen kundgemacht sei. Im Zuge des Verfahrens habe die Bf nicht glaubhaft machen können, dass sie an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden treffe. Ihr Verhalten sei daher mindestens als fahrlässig zu bewerten. Fahrlässige Begehungen würden für die Annahme eines fortgesetzten Delikts im Übrigen ausscheiden. Der subjektive Tatbestand der Abgabenverkürzung sei erfüllt.

Bei der Strafbemessung sei als besonderer Milderungsgrund berücksichtigt worden, dass keine verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen in Bezug auf Übertretungen nach dem OÖ Parkgebührengesetz vorliegen würden. Die Behörde sei aufgrund einer realistischen Schätzung von einem monatlichen Nettoeinkommen von EUR 3.000,00 und dem Nichtvorliegen von Sorgepflichten und Vermögen ausgegangen. Das Ausmaß der gemäß § 16 VStG festgesetzten Ersatzfreiheitsstrafe entspreche dem Unrechts- und Schuldgehalt der Verwaltungsübertretung.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob die Bf mit Schreiben vom 19. April 2022 das Rechtsmittel der Beschwerde. Darin führt sie im Wesentlichen aus, dass sie einen Parkschein gelöst und im Fahrzeug hinterlegt habe. Als sie zurück zum Auto gekommen sei, habe sie zwei Organmandate am KFZ vorgefunden. Ein Organmandat aufgrund des abgelaufenen Parktickets und eines wegen eines fehlenden Parkscheins. Die Bf habe daraufhin das Organmandat betreffend den abgelaufenen Parkschein einbezahlt und habe nunmehr das Straferkenntnis der belangten Behörde erhalten. Die Bf sei zu spät zum Fahrzeug zurückgekehrt und ihr Ticket sei bereits abgelaufen gewesen. Dafür habe sie auch das Organmandat erhalten und beglichen. Der Straftatbestand „fehlendes Parkticket“ entspreche auch nicht den Tatsachen, die Bf habe ja einen Parkschein nachweislich hinterlegt. Es handle sich um ein fortgesetztes Delikt. In rechtlicher Hinsicht dürfe sie darauf hinweisen, dass diese Vorgehensweise dem Grundsatz des Doppelbestrafungsverbots widerspreche. Zudem sehe das Oö Parkgebührengesetz in § 6 Abs 1 lit a als Straftatbestand die Hinterziehung oder Verkürzung der Parkgebühren (und auch dessen Versuch), nicht aber dessen weitere Aufrechterhaltung vor.

I.3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde der Bf unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsaktes mit Vorlageschreiben vom 27. April 2022, ohne eine Beschwerdeentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde. Zumal keine 500 Euro übersteigende Strafe verhängt wurde und keine Verfahrenspartei einen derartigen Antrag gestellt hat, konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden (§ 44 Abs 3 Z 3 VwGVG).

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Die Bf stellte am 3. November 2021 ein auf die F GmbH in L zugelassenes mehrspuriges Kraftfahrzeug der Marke VW, mit dem polizeilichen Kennzeichen: x, in L, F vor Haus Nr. x, in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone ab und löste einen bis 09:52 Uhr gültigen Parkschein, den sie im Fahrzeug hinterlegte. Zumal sich für die Zeit von 09:53 Uhr bis 11:29 Uhr kein gültiger Parkschein hinter der Windschutzscheibe des von der Bf abgestellten Fahrzeuges befand, stellte ein Aufsichtsorgan der Überwachungsfirma G4S Secure Solutions AG, eine Organstrafverfügung aus und brachte sie am Fahrzeug an. Diese Organstrafverfügung wurde von der Bf beglichen.

Im Zuge einer weiteren Kontrolle stellte das Aufsichtsorgan fest, dass das gegenständliche Fahrzeug noch immer in der gebührenpflichtigen Kurzparkzone abgestellt und es auch zu keinem Stellplatzwechsel gekommen war, weshalb mangels Vorliegens eines gültigen Automaten- bzw elektronischen Parkscheins eine weitere Organstrafverfügung für den Zeitraum von 14:23 Uhr bis 14:35 Uhr ausgestellt wurde.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich völlig widerspruchsfrei und unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt. Insbesondere sind Zeit- und Ortsangaben, mangelnde Entrichtung bzw Überschreitung der Parkgebühr und die Tatsache, dass das gegenständliche Fahrzeug von der Bf in der gebührenpflichtigen Kurzparkzone in L, F vor Haus Nr. x, abgestellt wurde, unbestritten geblieben.

III. Gesetzliche Grundlagen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Gesetzes vom 4. März 1988 über die Erhebung einer Gemeindeabgabe für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in Kurzparkzonen (Oö Parkgebührengesetz), LGBl Nr 28/1988 idF LGBl Nr 57/2018, lauten:

„§ 2

(1) Zur Entrichtung der Parkgebühr ist die Fahrzeuglenkerin bzw. der Fahrzeuglenker verpflichtet. (Anm: LGBl. Nr. 57/2018)

(2) Die Abgabenbehörde und jene Behörde, die zur Ahndung einer Verwaltungsübertretung nach § 6 zuständig ist, können Auskünfte darüber verlangen, wer ein nach dem Kennzeichen bestimmtes mehrspuriges Kraftfahrzeug zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt gelenkt und in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone oder auf einem gebührenpflichtigen Parkplatz abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen, das Geburtsdatum und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer, wenn dieser geschäftsunfähig oder beschränkt geschäftsfähig ist, sein

gesetzlicher Vertreter, oder jeder, der einem Dritten das Lenken eines mehrspurigen Kraftfahrzeugs überlässt, zu erteilen. Können diese Personen die Auskunft nicht erteilen, haben sie die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann; diese trifft dann die Auskunftspflicht. Die Angaben des Auskunftspflichtigen entbinden die Behörde nicht, diese Angaben zu überprüfen, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten scheint. Die Auskunft ist unverzüglich, im Fall einer schriftlichen Aufforderung innerhalb von zwei Wochen nach deren Zustellung zu erteilen. Wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind Aufzeichnungen zu führen. (Anm: LGBl. Nr. 84/2009)

§ 6

(1) Wer

a) durch Handlungen oder Unterlassungen die Parkgebühr hinterzieht oder verkürzt bzw. zu hinterziehen oder zu verkürzen versucht oder

[...]

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 220 Euro zu bestrafen. (Anm.: LGBl. Nr. 60/1992, 90/2001)

[...]"

III.2. Die für den verfahrensgegenständlichen Fall relevanten Bestimmungen der Parkgebührenverordnung der Landeshauptstadt Linz 1989 (Linzer Parkgebührenverordnung), Abl 1989/11 idF Abl 2020/20, lauten:

„§1 Gebührenpflicht

(1) Für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in als gebührenpflichtig gekennzeichneten Kurzparkzonen (§25 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl.Nr. 159, i.d.g.F.) wird eine Parkgebühr vorgeschrieben.

Die gebührenpflichtigen Kurzparkzonen befinden sich innerhalb der durch die nachangeführten Straßen (bzw. Verkehrsflächen) umgrenzten und auch in der Anlage A planlich dargestellten Bereiche einschließlich dieser Straßen (bzw. Verkehrsflächen):

a) Untere Donaulände bis Gruberstraße, Gruberstraße bis Lederergasse, Lederergasse bis Holzstraße, Holzstraße bis Haus Nr. 15, Verbindungsstraße zu den Bahngleisen Richtung Osten, entlang der Bahngleise Richtung Süden, Verlängerung der Kaplanhofstraße bis Nietzschestraße, Garnisonstraße von Semmelweisstraße bis Prinz-Eugen-Straße, Prinz-Eugen-Straße bis Goethestraße, Goethestraße bis Verbindungsstraße zur Blumauerstraße, Verbindungsstraße zwischen Goethestraße und Blumauerstraße, Blumauerstraße, Nord- und Westteil des Blumauerplatzes, Bahnhofstraße bis Kärntnerstraße, entlang des Landesdienstleistungszentrums Richtung Bahngleise, entlang der Gebäudefronten des Hauptbahnhofs, Terminal-Towers und Postamtes bis Kärntnerstraße, Kärntnerstraße bis Waldeggstraße, Waldeggstraße von der Kärntnerstraße bis Kellergasse, Kellergasse, Sandgasse, Hopfengasse (einschließlich der westlich angrenzenden Verkehrsflächen bis zur Kreuzung mit der Kapuzinerstraße), Kapuzinerstraße, Römerbergtunnel (einschließlich darüberliegender Lessingstraße bis zur Kreuzung mit der Schlossergasse), Obere Donaulände vom Römerbergtunnel bis Untere Donaulände; (Anm: Novelle - Amtsblatt 2007/22)

b) Verbindungsstraße von Oberer Donaustraße bis Linke Donaustraße, Linke Donaustraße bis Verbindungsweg zur Kirchengasse, Kirchengasse, Verlängerte Kirchengasse bis Wildbergstraße, Wildbergstraße, Freistädter Straße bis Hauptstraße, Hauptstraße bis Jägerstraße, Jägerstraße bis Stadlbauerstraße, Stadlbauerstraße bis Kaarstraße, Kaarstraße bis Kapellenstraße, Kapellenstraße, Rosenstraße, Obere Donaustraße. (Anm: Novellen - Amtsblatt 1997/16, 1999/13, 2001/14)

(Anm: c) aufgehoben Novelle Amtsblatt 2015/23)

[...]

(3) Als Abstellen im Sinne dieser Verordnung gelten das Halten und Parken gemäß § 2 Abs.1 Z.27 und 28 StVO 1960.

§ 2 Höhe der Parkgebühr

(1) Die Höhe der Parkgebühr beträgt einheitlich 1 Euro für jede angefangene halbe Stunde, wobei jedenfalls für die erste halbe Stunde der volle Abgabebetrag zu entrichten ist. (Novelle Amtsblatt 2012/24)

Bei Erwerb eines Parkscheins durch Entrichtung der Parkgebühr beim Parkscheinautomaten ist für über eine halbe Stunde hinausgehende Zeiteinheiten eine entsprechend festgesetzte Parkgebühr im Rahmen der jeweils höchstzulässigen Parkdauer zu entrichten. Die Zeiteinheiten und die Höhe der Parkgebühr ergeben sich aus Anlage 3. Bei Erwerb eines elektronischen Parkscheins wird die Parkgebühr für über eine halbe Stunde hinausgehende Zeiteinheiten im Rahmen der jeweils höchstzulässigen Parkdauer minutengenau abgerechnet. (Novelle Amtsblatt 2008/19)

(2) Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung können mit den Abgabepflichtigen Vereinbarungen über die Höhe und die Form der zu entrichtenden Abgabe getroffen werden. Hierbei können insbesondere Pauschalierungsvereinbarungen und Vereinbarungen über die Fälligkeit abgeschlossen werden; durch solche Vereinbarungen darf der durchschnittlich zu erwartende Abgabenertrag nicht beeinträchtigt werden. In dieser Vereinbarung ist vorzusehen, dass der Abgabepflichtige sie mit Wirkung für die Zukunft lösen kann, wobei eine pauschal entrichtete Gebühr anteilig zu verrechnen ist. (Novelle Amtsblatt 1994/15)

§ 3 Abgabenschuldner und Auskunftspflicht

(1) Zur Entrichtung der Parkgebühr ist die Fahrzeuglenkerin bzw. der Fahrzeuglenker verpflichtet.

[...]

§ 5 Art der Entrichtung, Kontrolleinrichtung, Fälligkeit

(1) Die Parkgebühr ist bei Beginn des Abstellens fällig.

(2) Die Parkgebühr wird durch den Einwurf von geeigneten Münzen in die Parkscheinautomaten, sofern die technische Ausstattung der Parkscheinautomaten dies zulässt unter Verwendung einer elektronischen Chipwertkarte (elektronische Geldbörse) oder durch Erwerb eines elektronischen Parkscheins entrichtet. Elektronische Parkscheine sind in einem elektronischen System gespeicherte Nachweise über die Entrichtung der Parkgebühr im Wege der Telekommunikation. Als Nachweis der Entrichtung dient der am Parkscheinautomaten erworbene Parkschein sowie beim Erwerb eines elektronischen Parkscheins die Bestätigung der Anmeldung durch das elektronische System. Beim Starten des Parkvorganges im elektronischen System wird der sich aus der höchstzulässigen Parkdauer ergebende Abgabebetrag fällig. Die tatsächliche Abrechnung erfolgt am Ende

der Parkdauer. Das Höchstausmaß der zu entrichtenden Gebühr im Einzelfall ergibt sich aus der insgesamt erlaubten Parkdauer. Es ist verboten, über die demnach erlaubte Parkdauer hinaus weitere Parkscheine anzubringen bzw. elektronisch zu erwerben, ohne zwischenzeitlich mit dem Fahrzeug weggefahren zu sein. (Novelle Amtsblatt 2008/19)

(3) Der am Parkscheinautomaten erworbene Parkschein ist unverzüglich nach Beginn des Abstellens am Kraftfahrzeug hinter der Windschutzscheibe und durch diese gut erkennbar anzubringen. Bereits abgelaufene Parkscheine sind aus dem Sichtraum zu entfernen. (Novelle Amtsblatt 2008/19)

(4) Es ist verboten, verwechselbare Attrappen von Parkscheinen zu verwenden.

(5) Für den Fall einer Vereinbarung gemäß § 2 Abs.2 wird als Kontrolleinrichtung die hierüber erstellte Urkunde bestimmt, wobei Abs.3 und 4 sinngemäß gelten. (Novelle Amtsblatt 1994/15)

§ 6 Strafbestimmungen

(1) Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 6 Oö. Parkgebührengesetz i.d.g.F., mit einer Geldstrafe bis zu € 220,-- zu bestrafen. [...]"

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Es steht unstrittig fest, dass die Bf am 3. November 2021 das mehrspurige Kraftfahrzeug mit dem polizeilichen Kennzeichen x in L, F vor Haus Nr. x, in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone abgestellt und einen bis 09:52 Uhr gültigen Parkschein im Fahrzeug hinterlegt hat. Betreffend den Zeitraum zwischen 09:53 Uhr bis 11:29 Uhr stellte ein Aufsichtsorgan eine Organstrafverfügung aus und brachte sie am Fahrzeug an. Diese Organstrafverfügung wurde von der Bf bezahlt.

Unbestritten steht ferner fest, dass im Zuge einer weiteren Kontrolle das gegenständliche Fahrzeug noch immer in der gebührenpflichtigen Kurzparkzone abgestellt, es auch zu keinem Stellplatzwechsel gekommen war und die Bf keinen gültigen Parkschein gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe hinterlegt hatte, weshalb mangels Vorliegens eines gültigen Automaten- bzw elektronischen Parkscheins eine weitere Organstrafverfügung für den Zeitraum zwischen 14:23 Uhr bis 14:35 Uhr ausgestellt wurde.

Hinsichtlich des Einwands der Bf dahingehend, dass es sich bei der verfahrensgegenständlichen Verwaltungsübertretung um ein fortgesetztes Delikt handeln würde und die Vorgehensweise der belangten Behörde dem Grundsatz des Doppelbestrafungsverbot es widerspreche, ist Folgendes festzuhalten:

Gemäß § 22 Abs 2 erster Satz VStG sind, wenn jemand durch mehrere selbstständige Taten mehrere Verwaltungsübertretungen begangen oder eine Tat

unter mehrere einander nicht ausschließende Strafdrohungen fällt, die Strafen nebeneinander zu verhängen.

Nach dieser Gesetzeslage ist – entsprechend der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (VwGH 26.1.1996, 95/17/0111) für jede selbständige, sei es auch nacheinander gesetzte Handlung, die jede für sich den Tatbestand desselben Deliktes erfüllt, eine eigene Strafe zu verhängen. Hiervon soll eine Ausnahme bestehen, wenn das von der Strafrechtsdogmatik entwickelte Institut des fortgesetzten Delikts vorliegt. Darunter ist eine Reihe von gesetzwidrigen Einzelhandlungen zu verstehen, die vermöge der Gleichartigkeit der Begehungsform sowie der äußeren Begleitumstände im Rahmen eines noch (erkennbaren) zeitlichen Zusammenhangs sowie eines diesbezüglichen Gesamtkonzepts des Täters zu einer Einheit zusammentreten; der Zusammenhang muss sich äußerlich durch zeitliche Verbundenheit objektivieren lassen, wobei fahrlässige Begehungen für die Annahme eines fortgesetzten Delikts ausscheiden.

Im selben Erkenntnis hat der Verwaltungsgerichtshof zum – dem Oö. Parkgebührengesetz bzw der Parkgebührenverordnung der Stadt Linz in den wesentlichen Bestimmungen gleichenden – Wiener Parkometergesetz entschieden, dass bei Übertretungen des Wiener Parkometergesetzes durch Nichtentrichtung der Parkgebühr ein fortgesetztes Delikt nicht in Frage komme.

Bei einem fortgesetzten Delikt werde vom Straftatbestand auch die Aufrechterhaltung des verpönten Zustands erfasst und diese bestraft. Nach dem Wiener Parkometergesetz werde die Herbeiführung des verpönten Zustands – die Verkürzung der Abgabe durch Nichtentrichtung zu Beginn des Parkens – nicht aber dessen weitere Aufrechterhaltung während des Abgabenzeitraums mit Strafe bedroht. Zum ursprünglichen Hinterziehungstatbestand sei mit Fälligwerden einer weiteren Parkometerabgabe ein NEUER hinzugetreten, die Rechtswidrigkeit der dem Beschwerdeführer hier angelasteten Unterlassung der Entrichtung eines WEITEREN Abgabebetrag erschöpfe sich also nicht in der Aufrechterhaltung eines ursprünglich rechtswidrigen Zustands. Aus dem Zweck der Vorschrift folge, dass es zwischen ansonsten gleichartigen Übertretungen des Parkometergesetzes, die für verschiedene Abgabenzeiträume gesetzt werden, stets an dem zeitlichen Zusammenhang fehle, der für fortgesetzte Delikte gefordert wird.

Auch die Bestimmungen des Oö Parkgebührengesetzes dienen der zweckmäßigen Rationierung der Möglichkeiten, Fahrzeuge abzustellen, also der besseren Aufteilung des zunehmend knapper werdenden Parkraums auf eine größere Anzahl von Fahrzeugen während des Verbotszeitraums. Aus diesem, auch für die Strafnorm geltenden Zweck folgt, dass es zwischen ansonsten gleichartigen Übertretungen des Oö Parkgebührengesetzes, die für verschiedene Abgabenzeiträume gesetzt werden, stets an dem zeitlichen Zusammenhang fehlt, der für fortgesetzte Delikte gefordert wird. Die dem Gesetz zu Grunde liegenden Überlegungen der Parkraumbewirtschaftung schließen es nämlich aus, selbst aufeinanderfolgende Abgabenzeiträume zu einer rechtlichen Einheit

zusammenzufassen, werden doch in jedem Zeitraum in der Regel verschiedene Parkraumwerber in ihren individuellen Interessen berührt (vgl VwGH 26. Jänner 1996, 95/17/0111).

Das Oö Parkgebührengesetz sieht in § 6 Abs 1 lit a – dem Wiener Parkometergesetz gleichend – als Straftatbestand die Hinterziehung oder Verkürzung der Parkgebühr, nicht aber deren weitere Aufrechterhaltung vor. Bei Belassen des Fahrzeugs in der Kurzparkzone tritt daher mit Beginn des folgenden Abgabzeitraums eine weitere (nicht aber fortgesetzte) Abgabverkürzung ein. Die Verkürzung der Parkgebühr nach § 6 Abs 1 lit a Oö Parkgebührengesetz über mehrere Abgabzeiträume ist demnach, da die Aufrechterhaltung des verpönten Zustands nicht unter Strafe gestellt ist, schon deswegen kein fortgesetztes Delikt.

Der objektive Tatbestand des §§ 2 Abs 1 und 6 Abs 1 lit a Oö Parkgebührengesetz iVm §§ 1, 2, 3, 5 und 6 der Linzer Parkgebührenverordnung ist daher jedenfalls auch hinsichtlich der Tatzeit zwischen 14:23 Uhr und 14:35 Uhr erfüllt, da dieser Zeitraum einen weiteren Abgabzeitraum betrifft.

IV.2. Gemäß § 5 Abs 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

§ 5 Abs 1 S 2 VStG ordnet der Sache nach an, dass bei fahrlässigen Ungehorsamsdelikten der Verstoß gegen den entsprechenden verwaltungsstrafrechtlichen Rechtsbefehl grundsätzlich Fahrlässigkeit indiziert; der Täter muss diesfalls glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift „kein Verschulden trifft“ (Lewisch in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 5 Rz 5).

Bei der Bestimmung des § 6 Abs 1 Oö Parkgebührengesetzes handelt es sich um ein sogenanntes Ungehorsamsdelikt im Sinne des § 5 Abs 1 zweiter Satz VStG.

Zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung ihres fahrlässigen Handelns hätte die Bf im Sinne der stRsp des Verwaltungsgerichtshofs initiativ alles darzulegen gehabt, was für ihre Entlastung spricht. Zumal die Bf keinerlei Gründe vorgebracht hat, die die Verletzung der verfahrensgegenständlichen Rechtsvorschriften entschuldigen könnte, ist ihr die Tat somit auch in subjektiver Hinsicht zuzurechnen.

IV.3. Gemäß § 19 Abs 1 VStG iVm § 38 VwGVG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung (zB VwGH 28. November 1966, 1846/65), die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Die übertretene Bestimmung bezweckt die Rationalisierung der Möglichkeiten Fahrzeuge abzustellen und eine bessere Aufteilung des zur Verfügung stehenden Parkraumes durch das Einschränken der Parkzeit und deren Gebührenpflicht. Mit dem Abstellen des Fahrzeuges zur vorgeworfenen Tatzeit am Tatort, ohne dass hierfür eine Parkgebühr entrichtet wurde, hat die Bf gerade gegen dem oben dargestellten Zweck zuwidergehandelt. Mildernd wurde die Unbescholtenheit der Bf, als erschwerend wurde kein Umstand gewertet. Bei der Strafbemessung wurde von einem Einkommen von 3.000 Euro, keinen Sorgepflichten und keinen Schulden ausgegangen.

Die Strafbemessung der belangten Behörde erfolgte nach den oben angeführten Grundsätzen und konnte diesbezüglich kein Ermessensmangel festgestellt werden. Die von der belangten Behörde verhängte Strafe erscheint daher angemessen und geeignet, die Bf von der Begehung von Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten.

IV.4. Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 52 Abs 2 erster Satz VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20% der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro zu bemessen.

Im konkreten Fall war der Bf sohin ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens iHv EUR 11,00 vorzuschreiben.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für die Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter